

meinde einem allfälligen Beschwerdegegner die Verfahrenskosten zu ersetzen hat.¹³²³

Der Staatsgerichtshof sollte den Begriff «Verfahrenskosten» klären. Es gilt aber auch im Gemeindeautonomiebeschwerdeverfahren gleich wie im Verfassungsbeschwerdeverfahren, dass ein allfälliger Beschwerdegegner nicht unterliegende Partei sein kann. Entweder verletzt die belangte Behörde mit ihrem Hoheitsakt eine Gemeinde in ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Gemeindeautonomie oder sie verletzt die Gemeinde nicht. Ein Beschwerdegegner kann jedenfalls eine Gemeinde in ihrer Gemeindeautonomie nicht verletzen.

F. Vertrauensschutz und Kostenersatz

Ausnahmsweise kann der Vertrauensgrundsatz beim Kostenersatz eine Rolle spielen, so dass dem Beschwerdeführer trotz Zurückweisung der Beschwerde die Kosten zu ersetzen und die Verfahrenskosten dem Land Liechtenstein aufzuerlegen sind. Dies war in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren der Fall, zu dem es kam, weil die «gesetzliche Ordnung» nicht klar gewesen war. Es bestanden Zweifel, ob zum Anfechtungszeitpunkt eine Revisionsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof zulässig gewesen wäre. Um keine Frist zu versäumen, blieb den Beschwerdeführern praktisch «nichts anderes übrig, als sowohl das ordentliche Rechtsmittel bei der nächsthöheren Instanz als auch Verfassungsgerichtsbeschwerde beim Staatsgerichtshof zu erheben».¹³²⁴

G. Gebührenbefreiung

Die Gebühren, Verhandlungs- und Entscheidungskosten sind nach den Vorschriften über die Gerichtsgebühren zu bestimmen (Art. 56 Abs. 1

1323 Vgl. die Kostenspruchbegründung in StGH 2001/72, Entscheidung vom 24. Juni 2002, LES 2/2005, S. 74 (81).

1324 StGH 1995/16, Urteil vom 24. November 1998, LES 3/1999, S. 137 (140); ähnlich StGH 2002/10 und StGH 2002/22, Entscheidung vom 16. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 12; vgl auch StGH 2003/62, Beschluss vom 2. März 2004, nicht veröffentlicht, S. 11.